

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der WashTec AG, Augsburg, und der  
Geschäftsführung der WashTec Holding GmbH, Augsburg, gemäß § 293a AktG über  
den Gewinnabführungsvertrag vom 25. März 2022**

**zwischen der WashTec AG, Augsburg**

**und**

**der WashTec Holding GmbH, Augsburg**

## **1. Allgemeines**

Die WashTec AG, Augsburg, und die WashTec Holding GmbH, Augsburg, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der WashTec AG, haben am 25. März 2022 den beigefügten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Durch den Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die WashTec Holding GmbH als Untergesellschaft, ihren gesamten Gewinn an die WashTec AG als Obergesellschaft abzuführen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags sind u.a. die Zustimmung der Hauptversammlung von WashTec AG und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WashTec Holding GmbH, welche beide notariell beurkundet werden. Der Gesellschafterversammlung der WashTec Holding GmbH wird der Gewinnabführungsvertrag kurz vor der Hauptversammlung der WashTec AG zur Zustimmung gemäß § 293 AktG vorgelegt. Der Hauptversammlung der WashTec AG wird der Gewinnabführungsvertrag am 16. Mai 2022 zur Zustimmung vorgelegt.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der WashTec Holding GmbH wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der WashTec Holding GmbH, in dem die vorstehend genannte Eintragung erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang erstatten der Vorstand der WashTec AG und die Geschäftsführung der WashTec Holding GmbH folgenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG, in dem sie den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags rechtlich und wirtschaftlich begründen und erläutern.

## **2. Parteien**

### **2.1. WashTec AG**

Die WashTec AG mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 81, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Das Grundkapital der WashTec AG beträgt EUR 40.000.000 und ist eingeteilt in 13.976.970 Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die WashTec AG ist die Obergesellschaft der WashTec-Unternehmensgruppe. Die WashTec Unternehmensgruppe beschäftigt rund 1.800 Mitarbeiter weltweit und hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 einen Konzernumsatz von EUR 430,5 Mio. erwirtschaftet. Der handelsrechtliche Jahresabschluss der WashTec AG für das Geschäftsjahr 2021 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 183.360.319,94 einen Jahresüberschuss von EUR

39.924.159,56 aus. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der WashTec AG wird im Übrigen auf den Konzernabschluss und den Jahresabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der WashTec AG ist der Erwerb, das Halten und der Verkauf von Anteilen an anderen Gesellschaften (mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten gemäß § 34 c GewO). Unternehmensgegenstand ist auch, die Funktion einer Holdinggesellschaft in der WashTec-Unternehmensgruppe einzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern.

Mitglieder des Vorstands der WashTec AG sind: Dr. Ralf Koeppel, Dr. Kerstin Reden und Stephan Weber. Herr Stephan Weber ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die WashTec AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrates der WashTec AG sind: Dr. Günter Blaschke (Vorsitzender), Ullrich Bellgardt, Jens Große-Allermann, Dr. Sören Hein, Dr. Hans Liebler und Dr. Alexander Selent.

Das Geschäftsjahr der WashTec AG läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Die WashTec AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig

## 2.2. WashTec Holding GmbH

Die WashTec Holding GmbH mit Sitz in Augsburg ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 12422. Das Stammkapital der WashTec Holding GmbH beträgt EUR 14.582.555,74. Den einzigen Geschäftsanteil der WashTec Holding GmbH hält die WashTec AG; die WashTec Holding GmbH ist somit eine 100prozentige Tochtergesellschaft der WashTec AG. Der handelsrechtliche Jahresabschluss der WashTec Holding GmbH für das Geschäftsjahr 2021 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 99.237.238,40 einen Jahresüberschuss von EUR 26.463.414,81 aus. Der Jahresabschluss der WashTec Holding GmbH wird in den Konzernabschluss der WashTec AG einbezogen. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der WashTec Holding GmbH wird im Übrigen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der WashTec Holding GmbH für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen.

Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der WashTec Holding GmbH ist der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere von Unternehmen und Grundstücken sowie die Beratung von Wirtschaftsunternehmen; ausgenommen sind genehmigungspflichtige Beratungen. Unternehmensgegenstand ist auch, die Funktion einer Holdinggesellschaft in der WashTec-Unternehmensgruppe einzunehmen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

Mitglieder der Geschäftsführung der WashTec Holding GmbH sind: Dr. Ralf Koeppel, Dr. Kerstin Reden und Stephan Weber. Alle Geschäftsführer sind befugt im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die WashTec Holding GmbH wird gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Das Geschäftsjahr der WashTec Holding GmbH läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Die WashTec Holding GmbH ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

### **3. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags**

- 3.1. Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der WashTec AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WashTec Holding GmbH. Beide Zustimmungen sind notariell zu beurkunden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der WashTec AG werden daher in der kommenden Hauptversammlung am 16. Mai 2022 vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit der WashTec Holding GmbH zuzustimmen. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wird ebenfalls Beschlussgegenstand der Gesellschafterversammlung der WashTec Holding GmbH sein.
  
- 3.2. Wirksamkeit erlangt der Gewinnabführungsvertrag erst mit Eintragung im Handelsregister der WashTec Holding GmbH. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags gilt dieser ab dem Beginn des Geschäftsjahres der WashTec Holding GmbH, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister der WashTec Holding GmbH wirksam wird, also voraussichtlich ab 1. Januar 2022. Für die steuerliche Wirksamkeit ist ergänzend zu erwähnen, dass der Gewinnabführungsvertrag auf mindestens 5 Zeitjahre abzuschließen ist und tatsächlich durchgeführt wird.

### **4. Rechtliche und wirtschaftliche Erwägungsgründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Der Gewinnabführungsvertrag stellt eine im Konzernverhältnis wirtschaftlich sinnvolle und deshalb übliche Gestaltung der Einbindung von Tochtergesellschaften dar.

Der Abschluss eines solchen Gewinnabführungsvertrags hat dabei zunächst administrative und organisatorische Vorteile, die die geringen Kosten, die mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags verbunden sind, aufwiegen.

Der Gewinnabführungsvertrag bewirkt zudem eine steuerliche Optimierung zugunsten der beteiligten Gesellschaften und der WashTec-Unternehmensgruppe insgesamt. Denn durch den Abschluss eines wirksamen Gewinnabführungsvertrags und dessen tatsächliche Durchführung wird eine zukünftige Ausschüttung der Gewinne aus der WashTec Holding GmbH an die WashTec AG in Form von Dividenden nicht mehr notwendig sein. Eine Dividendenausschüttung hatte zunächst die Zahlung der Kapitalertragsteuer zur Folge und

fürhte damit zu einer Kapitalbindung, da die Rückerstattung der gezahlten Kapitalertragsteuer erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Darüber hinaus führte diese Vorgehensweise zur Mindestbesteuerung der Dividenden auf der Ebene der WashTec AG. Die beiden Sachverhalte führten zu einer Belastung des Cashflows sowie des Steuerergebnisses. Durch den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages können diese Belastungen vermieden werden.

Zudem werden durch den Gewinnabführungsvertrag die Voraussetzungen für eine ertragsteuerliche Organschaft geschaffen.

Diese Vorteile überwiegen aus Sicht der Vertragsparteien die mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages verbundene Verlustübernahmeverpflichtung der WashTec AG. Neben dieser ergeben sich aus der Sicht der Aktionäre der WashTec AG keine besonderen Folgen. Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ergeben sich insbesondere keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften. Die Verpflichtung der WashTec Holding GmbH zur Abführung ihres Gewinns wird voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen entfalten, da die WashTec AG als alleinige Gesellschafterin bereits heute den vollen Gewinn erhält. Eine wirtschaftlich sinnvolle Rücklagenbildung bleibt zulässig und ermöglicht so die erforderliche Flexibilität.

Mangels außenstehender Gesellschafter auf Ebene der WashTec Holding GmbH wird kein Ausgleich nach § 304 AktG und keine Abfindung nach § 305 AktG geschuldet.

## **5. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

Eine Verschmelzung der WashTec Holding GmbH auf die WashTec AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da dann die WashTec Holding GmbH ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was hier nicht gewollt ist.

## **6. Erläuterung der Regelungen des Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen**

Der Gewinnabführungsvertrag ist ein Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG.

- 6.1. Gewinnabführung (Ziffer 1 des Gewinnabführungsvertrags): Die WashTec Holding GmbH ist verpflichtet, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn an die WashTec AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten (Ziffer 1.1 des Gewinnabführungsvertrags). In Ziffer 1.2 und 1.3 des Gewinnabführungsvertrags werden Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen auf Grundlage der geltenden Rechtslage vereinbart. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der WashTec AG von der WashTec Holding GmbH aufzulösen und als Gewinn abzuführen (Ziffer 1.2 des Gewinnabführungsvertrags). Die WashTec Holding GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (Ziffer 1.3 des Gewinnabführungsvertrags). Der Anspruch auf Gewinnabführung

entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der WashTec Holding GmbH und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig (Ziffer 1.4 des Gewinnabführungsvertrags).

- 6.2. Verlustübernahme (Ziffer 2 des Gewinnabführungsvertrags): Die WashTec AG ist zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 302 Abs. 1 AktG hat die WashTec AG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der WashTec Holding GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Verweis in Ziffer 2 des Gewinnabführungsvertrags auf die Vorschriften des § 302 AktG erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt in seiner jeweils gültigen Fassung (Ziffer 2 des Gewinnabführungsvertrags).
- 6.3. Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 3 des Gewinnabführungsvertrags): In Ziffer 3 des Gewinnabführungsvertrags werden Regelungen zum Wirksamwerden, zur Vertragsdauer und zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags getroffen. Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der WashTec AG und der Gesellschafterversammlung der WashTec Holding GmbH. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der WashTec Holding GmbH rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der WashTec Holding GmbH wirksam (Ziffer 3.1 des Gewinnabführungsvertrags). Der Vertrag wird mit Blick auf die steuerliche Organschaft (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG) für eine Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Ziffer 3.1 Satz 2 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der WashTec Holding GmbH enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird (Ziffer 3.2 des Gewinnabführungsvertrages). Dem allgemeinen zivilrechtlichen Prinzip entsprechend, dass eine Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund nicht ausgeschlossen werden kann, sieht der Gewinnabführungsvertrag vor, dass der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gekündigt werden kann (Ziffer 3.3 des Gewinnabführungsvertrags). Ein wichtiger Grund liegt nach dem Gewinnabführungsvertrag insbesondere dann vor, wenn die WashTec AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der WashTec Holding GmbH beteiligt ist, wenn die WashTec AG die Anteile an der WashTec Holding GmbH veräußert oder einbringt, wenn eine der beiden Vertragsparteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder wenn an der WashTec Holding GmbH iSd. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird (Ziffer 3.3 des Gewinnabführungsvertrags). Diese nicht abschließende Aufzählung von Regelbeispielen dient einer Erhöhung der Klarheit der Regelung und damit der Rechtssicherheit. Sämtliche Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 6.4. Schlussbestimmung (Ziffer 4 des Gewinnabführungsvertrags): Schlussendlich enthält der Gewinnabführungsvertrag allgemein übliche Schlussbestimmungen. Durch die in

Ziffer 4.1 des Gewinnabführungsvertrags eingeführte salvatorische Klausel soll die Gültigkeit des übrigen Gewinnabführungsvertrags nicht berührt werden, sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten. Die Parteien des Gewinnabführungsvertrags sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Durch die salvatorische Klausel soll eine angemessene Ausfüllung etwaiger Regelungslücken gewährleistet werden. Nach Ziffer 4.2 des Gewinnabführungsvertrags sind bei der Auslegung der Vertragsbestimmungen die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Vertragsbestimmungen mit Ziffer 2 des Vertrags in Konflikt stehen sollten, ist geregelt, dass Ziffer 2 diesen Bestimmungen vorgeht (Ziffer 4.2 des Gewinnabführungsvertrags). Mit diesen Regelungen soll insbesondere möglichen künftigen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen über die steuerliche Organschaft Rechnung getragen werden.

## 7. Keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

Einer Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG oder der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß § 293e AktG bedarf es nicht, da sich alle Anteile an der WashTec Holding GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Hand der WashTec AG befanden und zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts weiterhin befinden.

## 8. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Mangels außenstehender Gesellschafter der WashTec Holding GmbH sind keine Regelungen über einen Ausgleich nach § 304 AktG oder eine Abfindung nach § 305 AktG in dem Gewinnabführungsvertrag erforderlich.

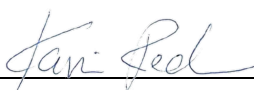
\*\*\*

Augsburg, den 30. März 2022

Der Vorstand der WashTec AG:



Dr. Ralf Koeppel



Dr. Kerstin Reden



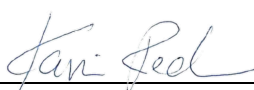
Stephan Weber

Augsburg, den 30. März 2022

Die Geschäftsführung der WashTec Holding GmbH:



Dr. Ralf Koeppel



Dr. Kerstin Reden



Stephan Weber